



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351


BEARBEITET VON  
Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Exterritoriale Gebiete auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 11.04.2014  
ANLAGE -  
GZ 505-511.E-IFG 20140411405234 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 23.05.2014

Sehr geehrte 

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgende Auskunft:

Im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland existieren keine ex- oder extraterritorialen Gebiete.

Darüber hinaus wird folgendes mitgeteilt:

I.

Der Begriff "Exterritorialität" wird von Laien in gesandtschaftsrechtlichem Zusammenhang verwendet und zuweilen missverstanden. Es herrscht die irrige Auffassung, dass das Gelände von Botschaften und Konsulaten anderer Länder nicht deutsches Staatsgebiet sei, sondern Hoheitsgebiet des Entsendestaates.

Aus gesandtschaftsrechtlicher Sicht gilt jedoch Folgendes: Botschaften und ihr Gelände und sind nicht "exterritorial" in dem Sinne, dass sie aus dem Staatsgebiet des Empfangsstaates ausgegliedert wären. Vielmehr bedeutet "Exterritorialität" in diesem Zusammenhang lediglich eine eingeschränkte Rechtshoheit des Empfangsstaates im Hinblick auf die

Räumlichkeiten und das Gelände der Botschaft unter voller Beibehaltung seiner Gebietshoheit. Das Recht des Empfangsstaates ist mit den Beschränkungen, die sich aus dem Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen (WÜD) ergeben, anwendbar. Eine wesentliche Beschränkung ergibt sich aus Art. 22 WÜD, wonach die Räumlichkeiten der Mission (auch das dazu gehörige Gelände) unverletzlich sind, Immunität vor jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung genießen und Vertreter des Empfangsstaates sie nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten dürfen.

Für berufskonsularische Vertretungen ist in Art. 31 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) geregelt, dass sie unverletzlich sind. Und für Honorarkonsulate regelt Art. 59 WÜK, dass die Räumlichkeiten geschützt sind vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung, um zu verhindern, dass der Friede der konsularischen Vertretung gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird. Der Empfangsstaat ist hier lediglich zum Einsatz der erforderlichen Mittel verpflichtet und kann nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Mittel er einsetzen möchte. Hier ist die Privilegierung im Vergleich zur diplomatischen Mission und dem Berufskonsulat also am geringsten.

Es handelt sich demnach bei Auslandsvertretungen in Deutschland nicht um fremdes Hoheitsgebiet; die Gesetze des deutschen Empfangsstaates sind in jedem Falle zu beachten. Dies ergibt sich aus Art. 41 WÜD bzw. Art. 55. WÜK.

## II.

Auch die sog. *Vennbahn*, ein zum belgischen Staatsgebiet gehörender Bahnkörper südlich von Aachen, ist kein ex- oder extraterritoriales Gebiet:

Deutschland musste nach dem Ersten Weltkrieg die Gebiete um Eupen und St. Vith einschließlich der als „Vennbahn“ bekannte Eisenbahnstrecke, die zwischen Raeren und Kalterherberg eine knapp 40 km lange Schleife durch deutsches Staatsgebiet macht, auf der Grundlage der Bestimmungen des Versailler Vertrags von 28. Juni 1919 an Belgien abtreten. Völkerrechtlich maßgeblich für den territorialen Status dieser Eisenbahntrasse und den Verlauf der deutsch-belgischen Staatsgrenze sind die auf Grundlage der Artikel 27 und Artikel 35 des Versailler Vertrages getroffene Entscheidung der internationalen Grenzkommission vom 6. November 1922 sowie bilateraler Folgeabkommen und Vereinbarungen zwischen Deutschland und Belgien vom 7. November 1929, 10. Mai 1935, 24. September 1956 sowie 10. Dezember 1973.

Die durch den Versailler Vertrag eingesetzte internationale Grenzkommision, bestehend aus Deutschland, Belgien, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan, entschied am 6. November 1922, dass die Eisenbahnstrecke Raeren–Kalterherberg an Belgien abzutreten sei. Diese Entscheidung und die mit ihr verbundene Grenzfestsatzung in dem betroffenen Gebiet war gemäß Artikel 35 Abs. 2 des Versailler Vertrags unmittelbar bindend für die Beteiligten, einer Ratifizierung oder sonstigen (völker-) rechtlichen Bestätigung oder Anerkennung bedurfte sie zu ihrem Wirksamwerden nicht.

Völkerrechtlich handelt es sich hierbei um Auflagen, sog. Servitude, zugunsten der deutschen Seite. Es handelt sich nicht um Bedingungen in dem Sinne, dass mit ihrem Entfallen oder ihrer Nichterfüllung bzw. Verletzung die Gebietshoheit über den Bahnkörper wieder an den zedierenden Staat Deutschland zurückfällt. Es kommt also nicht zu einem Automatismus einer Gebietsveränderung und auch nicht zu einem automatischen Rückfall dieser Eisenbahntrasse an Deutschland.

Der vereinbarte Grenzverlauf wurde durch Artikel 77 des Abkommens vom 7. November 1929 zwischen Deutschland und Belgien bestätigt, der ebenso wie das Zusatzabkommen vom 10. Mai 1935 lediglich geringfügige zeitgemäße Abänderungen der früheren Bestimmungen vornahm. Auch der zwischen Deutschland und Belgien geschlossene Grenzvertrag vom 24. September 1956 traf keine den territorialen Status der Eisenbahnlinie verändernde Bestimmungen. Er beinhaltete lediglich einige Grenzberichtigungen und nahm in den Artikeln 9 und 10 i. V. m. Anhang 3 bezüglich der Eisenbahnstrecke Raeren–Kalterherberg Anpassungen an die heutigen Verhältnisse vor, die in der Vereinbarung vom 10. Dezember 1973 (Artikel 6) bestätigt wurden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle Grenzfragen zwischen Deutschland und Belgien vertraglich abschließend geregelt sind. Danach gehört der Bahnkörper der Vennbahn zum belgischen Staatsgebiet. Seither eingetretene Nutzungsänderungen hinsichtlich der Bahnstrecke ändern hieran nichts.

### III.

Auch die Liegenschaften, die den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften zur Nutzung überlassen wurden, unterliegen der deutschen Gebietshoheit. Nach Artikel II NATO-Truppenstatut sind die hier stationierten Streitkräfte ver-

pflichtet, das deutsche Recht zu achten. Die Entsendestaaten sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei der Benutzung der den Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften gilt grundsätzlich deutsches Recht (Artikel 53 Abs. 1 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut).

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Steinbrück